

die Seidenkultur ihre besten Ertragsbedingungen findet, sowie die Beschaffung wilder Kolons aus dem Dschungelland. Später will man dazu übergehen, der Bevölkerung durch Unterricht in der Seidenkultur an die Hand zu gehen, als deren beste Methode man die japanische, — in Bengalen bereits mit Erfolg versuchte — ansieht. Zu ihrer Einführung ist es jedoch nötig, daß es gelingt, das traditionelle Vorurteil zu überwinden, an dem die Eingeborenen zugunsten des landesüblichen Verkehrs festhalten dürften.

(Nachrichten für Handel und Industrie Nr. 29 u. 33.)

**Außenhandel von Britisch-Neu-Guinea.**

In dem Jahre vom 1. Juli 1904 bis 30. Juni 1905 gestaltete sich der Außenhandel von Britisch-Neu-Guinea und die Beteiligung der drei Häfen der Kolonie an dieser Handelsbewegung, wie folgt:

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1904/05	1904/05	1904/05	1904/05
	£			
Samarai . . . . .	48 798	62 228		
Port Moresby . . . . .	19 772	12 756		
Daru . . . . .	3 822	1 450		
<b>Zusammen . . . . .</b>	<b>87 187</b>	<b>76 434.</b>		

Die wichtigsten Ein- und Ausfuhrartikel des im Jahre 1904/05 (und 1903/04) dem Werte nach folgenden:

Einfuhr: Nahrungsmittel 23 095 (30 452) £ — Zeugwaren und Kleidung 7898 (8372) £ — Tabak und Sigarren 6102 (8181) £ — Wein und Spirituosen 3555 (4021) £ — Eisenerzwaren 6526 (7979) £ — Maschinen 2012 (1413) £ — Baumaterial 3092 (2895) £.

Ausfuhr: Gold 56 362 (55 686) £ — Erzpang 1542 (1431) £ — Sandelholz 7873 (8882) £ — Kopra 5671 (3938) £ — Perlen 420 (1225) £.

(Nachrichten für Handel und Industrie Nr. 44.)

**Verschiedene Mitteilungen.**

**Frankzösische Kolonialbeamte.**

Ein Dekret vom 10. Dezember 1905, betreffend Änderung des Dekrets vom 6. April 1900 über Reorganisation des Kolonial-Verwaltungspersonals, wird durch einen Verdict des Kolonialministers folgenden Inhalt eingeleitet:

Nach den Organisationsbestimmungen des Dekrets vom 6. April 1900 setzt sich die Kolonialbeamtenstaff folgendermaßen zusammen: 1. aus den kometrischen Verwaltungsbeamten (administrateurs stagiaires), welche von der Kolonialschule ein Patent erhalten haben; den mit bestimmten Unversitäts-Diplomen versehenen Kandidaten, welche auch ein Examen erfolgreich bestanden haben.

2. aus den Forschern, Beamten verschiedener Kolonialverwaltungszweige und den Offizieren der Kolonialtruppen pp., welche bestimmte Dienst- und Anclennitätsbedingungen in sich vereinen.

Begünstigt dieser letzteren, welche sich eine Kolonialerfahrung erworben haben, bestimmt eine Verordnung jüngerer Datums, daß sie verpflichtet sind, an der Kolonialschule besondere Vorlesungen zu hören, um ihnen zu ermöglichen, ihre allgemeinen und Verwaltungskennntnisse zu ergänzen.

Um den Kandidaten der ersten Kategorie vor- Antritt ihrer Verwaltungstätigkeit die Möglichkeit zu eröffnen, die ihnen fehlenden praktischen Kennntnisse zu erwerben, sollen die Verwaltungsstellen eine Station von wenigstens einem Jahre in den afrikanischen Kolonien durchmachen, in deren Verlauf sie den Anweisungen eines erfahrenen Beamten unterstellt werden. Nach Ablauf dieser vorbereitenden Tätigkeit und durch ministerielle Entscheidung sollen diese Verwaltungsstellen endgültig in die Verwaltungsstellen einrücken oder im Falle ihrer Unfähigkeit entlassen werden.

Der Zweck dieser Neuerung besteht darin, die Garantien für ein außerlesenes Kolonialbeamtenum zu erhöhen. Außerdem hat die Erfahrung gezeigt, daß die Zahl der oberen Verwaltungsstellen nicht mehr im Verhältnis zu der tatsächlichen Gesamstärke des Personals steht; es ist deshalb die zulässige Höchstzahl für die obersten Verwaltungsstellen von einem Viertel auf ein Drittel gesetzt worden.

Die Rangordnung, die Besoldung und die Entschädigung für den Abschied der Kolonialbeamten sind folgendermaßen festgesetzt:

Rangklassen.	Gehalt.	Gesamtbestand.	Pensionen.
Verwaltungs- chef (administra- teur en chef).	1. St. 16 500 bis 17 000	höchst. ein Drit- tel b. gesamten Verwaltungs- Personals	4500—6000 3000—4000
	2. St. 15 000 bis 16 000		
Verwaltungs- beamte (administra- teurs)	1. St. 13 000 bis 14 500	wenigst. die Hälfte der Gesamtzahl an Hilfs-Ver- waltungsbe- amten	3000—4000 3000—4000 8000—4000
	2. St. 11 000 bis 12 000		
	3. St. 9 500 bis 10 500		
Hilfs-Verwal- tungsbeamte (administra- teurs ad- jointe)	1. St. 8 000 bis 9 000		2800—3300 2800—3300 1700—2500
	2. St. 6 500 bis 7 500		
	3. St. 5 000 bis 6 000		
Verwaltungs- cleren	1. St. 4 000 bis 4 500		1500—2300

Bemerkung: Das Gehalt für Europa ist einseitlich auf die Hälfte des Kolonialgehaltes festgesetzt.

Die Verwaltungsstellen setzen sich zusammen aus:

1. ohne Wettbewerb:

Den Diplom-Schülern der Kolonialschule, welche für diese Schulen gesetzlich bestimmten Bedingungen in sich vereinen;

2. auf Grund eines Wettbewerbes, dessen



Programm und Bestimmungen durch den Minister festgesetzt sind:

Kandidaten, die entweder mit einem Lizentiaten-Diplom der Rechte, der Wissenschaften oder mit einem Doktordiplom der Rechtsln versehen sind; ferner solchen, die ein Diplom der Staatsrechtsschulen, der Schule für lebende orientalische Sprachen der Handels-Hochschulen, einer höheren vom Staat anerkannten Handelsschule, des agronomischen National-Instituts oder der nationalökonomischen Schule besitzen oder beglaubigte Zeugnisse über bestandene Examina des Polytechnikums, der besonderen Militärschule, der Navigationschule, der höheren National-Bergwerksschule, der Nationalsschule für Brüden und Wege, der Kolonialsschule, der Zentralschule für Kunst und Gewerbe oder der Bergwerksschule von St. Etienne bebringen; ferner aus Kandidaten, welche einen Dienst von 5 Jahren als Bureaubeamte in den General-Sekretariaten der Kolonien aufweisen.

Diese Kandidaten müssen dem Wehrpflichtgesetz genügt und dürfen das dreißigste Jahr nicht überschritten haben.

Die Balancen werden in folgendem Verhältnis verteilt:

Die Hälfte zu die Schüler der Kolonialsschule, die andere Hälfte an die Kandidaten der zweiten Kategorie.

Die Verwaltungsbeleben werden ausschließlich in einer Generalgouverneur oder einem General-Kommissar unterstellten Kolonie beschäftigt; sie werden als Unterbeamte eingestellt und können unter keinen Umständen, selbst zeitweise, Verwaltungsfunktionen ausüben.

Die Verwaltungsbeleben werden nach einem Dienstjahre in den Kolonien durch den Generalgouverneur oder den General-Kommissar entweder zur Ernennung als Hilfs-Verwaltungsbeamte 3. Kl. oder zur Absolvierung eines zweiten Dienstjahres in den Kolonien oder im Falle der Untauglichkeit zur sofortigen Entlassung vorgeschlagen. Die zurückgestellten Verwaltungsschüler werden nach Absolvierung ihres zweiten Dienstjahres in den Kolonien durch den Generalgouverneur oder den General-Kommissar entweder zur Ernennung als Hilfs-Verwaltungsbeamte 3. Klasse oder zur Entlassung vorgeschlagen. Die Verwaltungsbeleben, deren Entlassung verzögert ist, haben ein Recht auf eine Entschädigung für ihre Verabschiedung.

Die Hälfte der freien Stellen für Hilfs-Verwaltungsbeamte 3. Klasse ist den Verwaltungsbeleben vorbehalten.

### Literatur.

Zeitschrift für Ethnologie. Heft 1 und 2, 1906.  
Die Zeitschrift veröffentlicht in ihren beiden ersten Heften des laufenden Jahres eine Abhandlung

der Missionare G. Vinesch und G. Gärter über die auch das deutsche Togoschutzgebiet bevölkernden Ewe-Eingeborenen Völkern. In 4 Ausgaben werden wir mit den Anschauungen, den Sitten, Gebräuchen und den Spielen der Eingeborenen sowie mit der Art des von ihnen betriebenen Fischzanges bekannt gemacht.

G. Gaußleiter, Pastor: Zur Eingeborenenfrage in Deutsch-Südwestafrika. Erwägungen und Vorschläge. Preis 40 Pf. Verlag von Martin Borned, Berlin.

Pastor Gaußleiter ist Inspektor der Rheinischen Mission in Warmen. In dieser Stellung, in welcher alle Berichte durch seine Hand gehen, hat er sich eine gründliche Kenntnis der Verhältnisse in Südwestafrika angeeignet, darum darf er wohl mit Recht seine Stimme in dieser für unser Vaterland so wichtigen Frage erheben. Nach einigen einleitenden Worten bespricht Gaußleiter die Literatur über Deutsch-Südwestafrika und nimmt zu ihr Stellung. In ruhiger und sachlicher Form stellt er falsche Auffassungen richtig, klärt Irrtümer und Mißverständnisse auf oder billigt und ergänzt Anschauungen und Maßnahmen, die er für vorteilhaft und erfolgreich hält. Aber die Broschüre läßt nicht nur Kritik, sondern sie gibt uns auch etwas Positives. Die Vorschläge, die Gaußleiter macht, zeugen von Wohlwollen, tragen den Verhältnissen vollauf Rechnung und behalten stets die vorteilhaftesten und praktischsten Ziele im Auge. Jeder, der sich für unsere Kolonialpolitik interessiert, wird das höchst ausgestattete Büchlein gern willkommen heißen. Man kann der trefflichen Schrift nur weitest Verbreitung unter Freund und Feind wünschen.

Deutsch-Ewe-Wörterbuch. Herausgegeben von P. Franz Mertens S. V. D., unter Mitwirkung mehrerer Missionare derselben Gesellschaft. Rome, Verlag der katbolischen Mission. Druck der Missionsbruderei in Siehl, Post Kaldentkirchen, Rhf. Ladenpreis 3 Mk.

Westermann, Missionar der Norddeutschen Missions-Gesellschaft: Wörterbuch der Ewe-Sprache. I. Teil, Ewe-deutsches Wörterbuch. Berlin 1906. D. Neimer. Gr. 8°. Preis 14 Mk.

Es ist als eine erfreuliche Erscheinung zu begrüßen, daß die in Togo tätigen Missionen der Erforschung der dort verbreiteten Ewesprache ihr Interesse zuwenden. Als Ergebnis emigen Fleißes liegen jetzt die beiden oben bezeichneten Wörterbücher vor. Abgesehen von der sprachwissenschaftlichen Bedeutung haben beide Werke einen nicht zu unterschätzenden Wert für alle diejenigen, welche sich die Erlernung der Ewesprache aneignen sein lassen oder deren Gebrauch im Verkehr mit den Eingeborenen pflegen.

